

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 129

16. Oktober

1916

## Bekanntmachung

betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-  
Vöhringen. Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über  
die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-  
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327)  
im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 694) folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur  
Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Rechtes aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914  
abgelaufen waren, für die in Elsaß-Vöhringen zahlbaren Wechsel  
oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Januar  
1917 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein  
späterer Ablauf ergibt.

Diese Fristsetzung findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb  
deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Rechtespflichtige  
von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die Einfuhr von Fischen und die Zubereitung von Fischen.  
Vom 30. September 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats  
über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom  
4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die  
Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 234) und die dazu ergangenen Ausführungsbestim-  
mungen vom 5. April, 18. Juni und 23. August 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 238, 530, 949) werden auf alle Fälle, mit Ausnahme  
von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und an Zu-  
bereitungen von Fischen ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Anordnungen

zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Er-  
zeugnissen der Kartoffelrohrelei und der Kartoffelstärkefabrikation  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats  
über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-  
rohrelei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
Seite 1069) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung  
eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
Seite 402) werden für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke  
und Kartoffelstärkemehl, sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trock-  
enkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft folgende Bedingungen fest-  
gesetzt:

### I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft ge-  
lieferten Erzeugnisse erhält der Stärkehersteller einen Abschlags-  
preis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Gesellschaft mit  
Bustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Maßgebend für die  
Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Datum  
des Abnahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der  
Praktikurkunde. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb zweier  
Wochen von diesem Datum ab zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Stärkehersteller 0,50 Mark für  
100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Fertig-  
stellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Diese Restzahlung wird  
entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Bewertungs-  
Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 M.  
für 100 Kilogramm gewährt.

### II. Beschaffenheit.

a) Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffel-  
stärkemehl gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurt ge-  
wonnen sind und regelmäßigen Anstrichen an Reinheit, Farbe  
und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von  
Chlor und technisch saurefrei sein und dürfen nicht mehr als  
20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß  
in sich gleichmäßig ausfallen.

b) Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffen-  
heit können die Geschäftsführer der Gesellschaft Preisabzüge fest-

setzen. Bei nicht zur Brotbereitung geeigneter Ware muß dieser  
Abzug mindestens 2 Mark für 100 Kilogramm betragen. Gegen  
die Entscheidung der Geschäftsführer kann der Hersteller binnen  
einer Frist von drei Tagen die Sachverständigenkommission der  
Gesellschaft anrufen. Die Entscheidung der Kommission ist für die  
Parteien bindend.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der  
Preise der feuchten Stärke werden von den Geschäftsführern der  
Gesellschaft getroffen. Im Streitfalle entscheidet der Ausschuß der  
Gesellschaft endgültig.

### III. Lieferung.

Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesell-  
schaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisungen der Gesell-  
schaft nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentnern einzuhören.  
Die Lieferung hat frei Waggons der nächsten Eisenbahnstation  
des Herstellers zu erfolgen.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind, zu  
100 Kilogramm 75 Kilogramm (brutto) gesetzt, in einwand-  
freien Säcken zu liefern. Für eine und dieselbe Wagenladung  
dürfen nur Packungen gleichen Inhalts, das heißt von 100 Kilo-  
gramm oder von 75 Kilogramm, Berechnung finden. Die Ver-  
ladung hat in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke ver-  
sehenen Wagen zu erfolgen.

### IV. Auskunftsverpflichtung.

Der Hersteller ist verpflichtet, regelmäßig zu den von den  
Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkten  
den Geschäftsführern Angaben darüber zu machen, welche Mengen  
an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und  
imweite sie von ihm verbraucht oder auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere  
Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

### V.

Die Anordnungen vom 17. September 1915 (Centralblatt  
für das Deutsche Reich S. 382) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts  
J. B. von Braun.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung  
des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrohrelei und der  
Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 22. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) und des  
§ 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenkartoffel-Bewertungs-  
Gesellschaft in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über  
die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916  
(Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich, daß die Ausnahmeverbin-  
dungen des § 31 des Gesellschaftsvertrags bis zur Auflösung  
weiter zu gelten haben.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts  
J. B. von Braun.

## Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung von Übergangsvorschriften  
vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung  
über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755).  
Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über Speisefette  
vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Be-  
kanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts  
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

Artikel I. Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung von Übergangsvorschriften  
vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 998) zur Verordnung über  
Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) erhält folgenden Zusatz:

„Die Bäcker, deren Überlassung hierzu verlangt wird,  
ist auch nach dem 15. Oktober 1916 an die die Überlassung ver-  
langende Stelle oder nach deren Anweisung zu liefern.“

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-  
kündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes  
J. B. von Braun.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.  
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist ortüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 11. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.